

Die Landessynode möge beschließen:

**Kirchengesetz
über das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig**

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig trägt Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. Es ist diesem Auftrag im Rahmen der ihm von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im folgenden: die Trägerkirchen) übertragenen missionarischen Aufgaben verpflichtet.

(2) Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung und bleibt als kirchliches Werk, unbeschadet seiner Rechtsform als eingetragener Verein Bestandteil und Lebensäußerung der Trägerkirchen. Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Trägerkirchen. Es ist an deren Grundentscheidungen gebunden.

(3) Den Landessynoden der Trägerkirchen ist im Abstand von 2 Jahren, mindestens aber zweimal während der Legislaturperiode über die Arbeit des Missionswerkes zu berichten.

§ 2

Das Missionswerk regelt seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch Satzung. Der Beschluss über die Satzung sowie deren Änderung und Aufhebung bedürfen der Zustimmung der Trägerkirchen.

§ 3

(1) Organe des Missionswerkes sind der Missionsausschuss und der Vorstand.

(2) Der Vorstand leitet das Missionswerk nach den vom Missionsausschuss aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien.

(3) Vorsitzender des Vorstandes ist der Direktor oder die Direktorin. Die Amtszeit wird in der Satzung bestimmt.

§ 4

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Missionswerkes benötigten Mittel werden durch Spenden, Kollekten, Beiträge der Freundes- und Förderkreise und durch Zuschüsse aufgebracht.

(2) Die Trägerkirchen gewähren dem Missionswerk zur Sicherstellung seiner Arbeitsfähigkeit landeskirchliche Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne und nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig vom 9. November 1992 (ABl. ELKTh 1993 S. 24) außer Kraft.

Begründung:

Mit den Kirchengesetzen über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig haben die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen Aufgaben der Mission, Ökumene und Entwicklung dem Missionswerk Leipzig mit Wirkung vom 1. Juli 1993 übertragen.

Im Zusammenhang mit der Bildung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zum 1. Januar 2009 und dem Ausscheiden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum 31.12.2011 gilt die derzeitige Satzung vom 15.09.2011 mit Wirkung vom 01.01.2012.

Das gleichlautende Kirchengesetz beider Trägerkirchen – der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – vollzieht die zwischenzeitlichen Veränderungen nach und ersetzt die Kirchengesetze der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 9. November 1992 (ABl. ELKTh 1993, S. 24) und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 17. November 1992 (ABl. 1993 S. A 74).

Das Kirchengesetz ist als Rahmengesetz gestaltet und verzichtet auf Aussagen über die Ausrichtung oder die Geschichte der Leipziger Mission, die seinerzeit die Kirchengesetze Anfang der neunziger Jahre prägten und im Interesse der kontinuierlichen Darstellung ihre Berechtigung hatten. Diese Darstellung einschließlich der Ausrichtung des Missionswerkes und das Verhältnis der Trägerkirchen zum Missionswerk sind in die Satzung des Missionswerkes eingeflossen.